

durchaus in den chronologisch vorgezeichneten Lebensrahmen des elsässischen Grafen Eberhard einfügen. Ein gewisser Unsicherheitsfaktor bleibt dennoch, zieht man die Häufigkeit des Namens Eberhard in dieser Zeit in Betracht. Auch sind in der Ortenau später keine Besitzungen der Familie der Dagsburg-Egisheimer Grafen, der Nachkommen jenes Grafen Eberhard I., nachzuweisen. Letzteres spräche aber nicht unbedingt dagegen, daß der elsässische Graf namens Eberhard mit dem Ortenaugrafen identisch ist, da es sich bei der Grafschaft in der Ortenau anscheinend um ein vom König, möglicherweise von Arnulf von Kärnten⁶⁸, an Eberhard verliehenes Amt gehandelt hatte, in der Eberhard nicht unbedingt Allodialbesitz gehabt haben muß. Außerdem finden sich in der unmittelbaren Nachbarschaft der Ortenau durchaus Besitzungen der Nachkommen Eberhards, denkt man zum Beispiel an jene seines Enkels Guntram, die sich nicht nur linksrheinisch, sondern auch rechtsrheinisch feststellen lassen⁶⁹. Zudem legt die räumliche Nähe der rechtsrheinischen Ortenaugrafschaft zur linksrheinischen Grafschaft im elsässischen Nordgau - die beiden Grafschaften sind sozusagen benachbart - die schon von Franz X. Vollmer geäußerte Vermutung nahe, Eberhard habe beide Grafschaften verwaltet⁷⁰. Daß Eberhard I. Graf im Nordgau gewesen ist, kann man als sicher annehmen, da dieses Amt in seiner Nachkommenschaft nachzuweisen ist⁷¹. Ebenso ließe sich der Umstand, daß eine am 14. März 898

⁶⁸ Siehe dazu unten, S. 163-169.

⁶⁹ Siehe dazu unten im Kap. 'Besitzungen' die Art. zu den einzelnen Besitzungen Guntrams.

⁷⁰ VOLLMER, Etichonen, S. 178.

⁷¹ Zu der Grafschaft im elsässischen Nordgau siehe ausführlich unten im Kap. 'Besitzungen' den Art. 'Nordgau'. Es seien hier nur drei Beispiele genannt: Die Grafschaft im elsässischen Nordgau ist sicher in der Hand von Graf Gerhard IV. von Egisheim, da er in D H IV 152, vom 22. Mai 1065 als Inhaber dieser Grafschaft genannt wird: ... *in comitatu Gerhardi comitis in pago Nortcove* (ebda., S. 197) und in D H IV 299, vom 13. August 1077: ... *in pago Nortgoe in comitatu Gerhardi comitis* ... (ebda., S. 393). Vorher taucht der Terminus 'Graf im Nordgau' bei Personen der Familie der Eberharde zwar nicht auf, man kann aber auf Grund weiterer Quellen annehmen, daß die Familie im Besitz dieser Grafschaft gewesen ist. Als erstes ist ein Diplom Ottos I. vom 16. November 968, (D O I 368, S. 505 f.) zu nennen, in dem Otto seiner Gemahlin Adelheid die Höfe Hochfelden, Morschweiler, Schweighausen, Sermersheim und Selz schenkt, alle *sitas in Elisaziun in comitatu Hugonis comitis* (ebda., S. 505). Der Graf kann mit Hugo III. identifiziert werden. Gerade an der Schenkung Ottos I., die Orte umfaßt, welche räumlich sich über fast die gesamte Länge des Nordgauen verteilten, angefangen von Sermersheim im Süden bis Selz im Norden, kann man verdeutlichen, daß die Grafschaft Hugos III. wahrscheinlich deckungsgleich mit dem Nordgau war. Des weiteren ist ein Diplom Ottos III. vom 25. Oktober 986 (D O III 27, S. 426 f.) anzuführen. Darin bestätigt der König dem Kloster Peterlingen den Besitz der Orte Colmar und Hüttenheim, welche ehemaliger Besitz Guntrams waren. Hüttenheim, das geographisch dem Nordgau zuzurechnen ist, ist *in comitatu Eberhardi comitis* (ebda., S. 427) gelegen. Colmar, das im Sundgau liegt, wird folgerichtig als *in comitatu Liutfridi comitis* (ebda.) bezeichnet. Als Grenze zwischen Sund- und Nordgau kann die Bistumsgrenze zwischen Basel und Straßburg gelten, so daß eindeutig die in dem Diplom Ottos I. genannten Orte im elsässischen Nordgau liegen; zu der Grenzziehung zwischen beiden Gauen vgl. BORGOLTE, Grafenge-walt, S. 37; zur Grenze zwischen den Bistümern Basel und Straßburg vgl. Elsaß-Loth-ringischer Atlas. Landeskunde, Geschichte, Kultur und Wirtschaft Elsaß-Lothringens, hrsg. v. G. WOLFRAM und W. GLEY, Kartenband, Frankfurt am Main 1931, Karte 16: Die kirchliche Einteilung Elsaß-Lothringens im Mittelalter.